

CHECKLISTE:

Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin

Voraussetzungen für die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung:

- die persönliche und gesundheitliche Eignung (psychische und physische Belastbarkeit, frei von Straftatbeständen oder wiederholten Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen)
- einen Arbeitsvertrag mit einer zugelassenen Praxisstelle mit mindestens 19,5 Stunden Arbeitszeit pro Woche, bis spätestens Februar des Ausbildungsstartes
- die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem Studiengang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik
- oder die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem anderen Studiengang und der Nachweis einer für die Fachschulbildung förderlichen Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer
- oder die allgemeine Hochschulreife und der Nachweis einer für die Fachschulbildung förderlichen Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer
- oder den mittleren Schulabschluss und eine berufliche Vorbildung (*)
- die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- nicht schon einmal die Probezeit an einer Fachschule für Sozialpädagogik nicht bestanden oder nicht die Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik endgültig nicht bestanden

(*) Als berufliche Vorbildung zählt:

- Berufsabschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Ausbildung
- oder eine einschlägige Berufstätigkeit (mindestens 3 Jahre bei 19 Wochenstunden)
- oder Berufsabschluss einer mindestens zweijährigen anderen Ausbildung mit Kammerprüfung
- oder eine andere Berufstätigkeit (mindestens 4 Jahre bei 19 Wochenstunden)

Auf die Berufstätigkeit wird bis zu höchstens einem Jahr angerechnet:

- die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens drei Personen
- die selbständige Führung eines Haushalts mit zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört
- die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und
- die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 2 des Grundgesetzes, soweit der Einsatz in einem sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Tätigkeitsbereich erfolgte.

Folgende Unterlagen müssen zu Beginn der Ausbildung vollständig vorliegen und sind von Ihnen nachzureichen:

- aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis – erst zu Beginn der Ausbildung zu beantragen - Vorlage der Schule oder der Praxisstelle wird benötigt
- aktuelles berufsbezogenes ärztliches Gesundheitszeugnis
- beglaubigte Zeugnisse der Schulabschlüsse, Studienabschlüsse und Berufsausbildungen
- Anerkennung der Senatsverwaltung von Schul- oder Studienabschlüssen, die im Ausland gemacht wurden
- Nachweise über berufliche Tätigkeiten oder andere anerkannte Beschäftigungen (FSJ, Erziehungsjahr)
- Arbeitsvertrag mit einer sozialpädagogischen Einrichtung und Anerkennung dieser als Praxisstelle – muss ggf. vom Arbeitgeber bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft beantragt werden
- tabellarischer Lebenslauf
- zwei aktuelle Lichtbilder
- eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik besucht oder die Prüfung für Nichtschüler_innen abgelegt und gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang oder die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Das Führungszeugnis und das Gesundheitszeugnis dürfen **nicht älter als zwei Monate** sein. Im tabellarischen Lebenslauf müssen **alle Daten über Schulbesuche und berufliche Ausbildungen und Tätigkeiten** aufgeführt sein.